



GEMEINDE ZENEGGEN

Weisung über das Hundewesen in der
Gemeinde Zeneggen

1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf:

- Art. 2 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis (GemG; SGS 175.1)
- Art. 29 ff. des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG; SGS 455.1)
- Art. 1 ff. des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455)
- Art. 1 ff. der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)
- Art. 56 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) (Tierhalterhaftung)
- Art. 34 und 35 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kJSG, SGS 922.1) und dessen Ausführungsreglement (SGS 922.100)

erlässt der Gemeinderat folgende Weisung:

2 Zweck

¹ Diese Weisung bezweckt:

- a) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b) den Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt;
- c) die Sicherstellung eines geordneten und rücksichtsvollen Zusammenlebens.

² Diese Weisung gilt nicht für Hunde im Einsatz, namentlich Herdenschutz-, Hüte- und andere Arbeitshunde, soweit diese im Rahmen ihrer bestimmungsgemässen Verwendung eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

3 Grundsatz der Hundehaltung

¹ Hunde sind so zu halten und zu führen, dass:

- a) Menschen weder gefährdet noch belästigt werden;
- b) andere Tiere nicht gefährdet werden;
- c) öffentliche und private Flächen nicht beeinträchtigt werden.

² Der Hundehalter ist für das Verhalten seines Hundes jederzeit verantwortlich.

4. Leinenpflicht

4.1 Generelle Leinenpflicht im Siedlungsgebiet

¹ Im gesamten bewohnten Gemeindegebiet (Siedlungsgebiet) sind Hunde an der Leine zu führen.

² Als Siedlungsgebiet gelten sämtliche Bauzonen gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Zeneggen (insbesondere Dorfzone D, Wohnzonen W2/W3, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone).

³ Die Leinenpflicht gilt nicht auf privaten Grundstücken, sofern diese ausreichend gesichert sind und keine Gefährdung Dritter besteht.

4.2 Besondere Bereiche

Hunde sind unabhängig vom Standort an der Leine zu führen:

- a) bei Schulhäusern, Spiel- und Sportanlagen;
- b) entlang von Strassen und stark frequentierten Wegen;
- c) in der Nähe von Nutztieren;
- d) an signalisierten Orten.

4.3 Ausserhalb des Siedlungsgebietes

¹ Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind Hunde jederzeit unter wirksamer Kontrolle zu halten.

² Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

4.4 Wald- und Naturgebiete

¹ In Waldgebieten sowie am Waldrand gilt vom 1. April bis 31. Juli eine Leinenpflicht für Hunde. Diese Regelung dient dem Schutz von Wildtieren während der Brut- und Setzzeit.

² Ausserhalb dieses Zeitraums sind Hunde jederzeit unter wirksamer Kontrolle zu halten.

5. Übersichtskarte

¹ Der Gemeinderat definiert:

- a) Zonen mit Leinenpflicht;
- b) Standorte der Robidog-Behälter.

² Diese werden in einer verbindlichen Übersichtskarte festgehalten (vgl. Anhang 1 und 2). Die Leinenpflicht richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Die vom Gemeinderat erlassene Übersichtskarte dient der Konkretisierung und Veranschaulichung. Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen dieser Weisung massgebend.

6. Verhalten im öffentlichen Raum

¹ Hundehalter haben ihren Hund jederzeit so zu führen, dass:

- a) keine Personen belästigt werden;
- b) keine Gefährdung entsteht;
- c) keine fremden Grundstücke betreten werden.

² Es ist insbesondere untersagt:

- a) Hunde frei auf fremde Grundstücke laufen zu lassen;
- b) Hunde unbeaufsichtigt im öffentlichen Raum zu belassen;
- c) Hunde gezielt auf Personen oder Tiere zulaufen zu lassen.

7. Hundekot

¹ Hundekot ist unverzüglich aufzunehmen.

² Der Hundehalter hat geeignete Mittel zur Aufnahme mitzuführen.

³ Die Entsorgung erfolgt über Robidog-Behälter, die öffentlichen Abfallcontainer oder den Hausmüll.

8. Administrative Pflichten

¹ Hundehalter sind verpflichtet:

- a) den Hund bei der Gemeinde anzumelden;
- b) Änderungen (Adresse, Halterwechsel, Tod) unverzüglich zu melden;

- c) den Hund in der Datenbank AMICUS zu registrieren;
- d) eine gültige Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- e) die gemäss kantonalem Recht vorgeschriebene Ausbildung nachzuweisen.

9. Führung durch Drittpersonen

¹ Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, den Hund jederzeit sicher zu kontrollieren.

² Kinder dürfen Hunde nur führen, wenn die Kontrolle jederzeit gewährleistet ist.

³ Die Verantwortung verbleibt in jedem Fall beim Hundehalter.

10. Ordnungsbussen

¹ Widerhandlungen gegen diese Weisung werden mit Ordnungsbussen geahndet:

Tatbestand	Busse
Verstoss gegen Leinenpflicht	CHF 150.–
Hund nicht unter Kontrolle / Gefährdung	CHF 150.–
Nichtaufnahme von Hundekot	CHF 150.–
Versäumen der An- / Abmeldung (Gemeinde / AMICUS)	CHF 50.–
Fehlender Versicherungsnachweis	CHF 50.–
Fehlender Ausbildungsbestätigung	CHF 50.–

² Vorbehalten bleiben weitergehende kantonale Strafbestimmungen.

³ Bei wiederholten oder schweren Verstössen können zusätzliche Massnahmen angeordnet werden, insbesondere:

- a) Maulkorbpflicht;
- b) Einschränkung der Hundehaltung;
- c) Meldung an die zuständigen kantonalen Behörden sowie Antrag auf Massnahmen

10. Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Weisung obliegt der Gemeindeverwaltung.

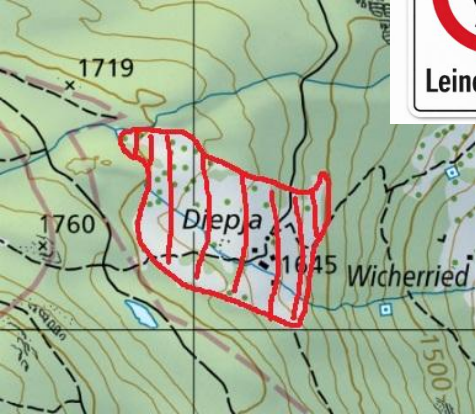
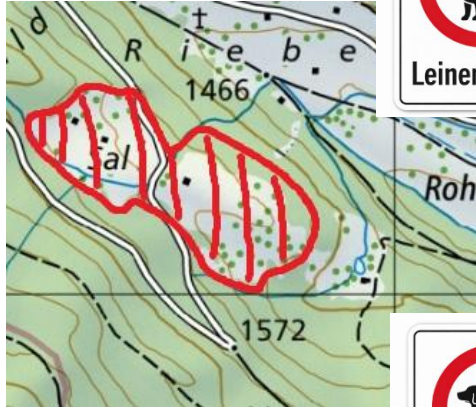
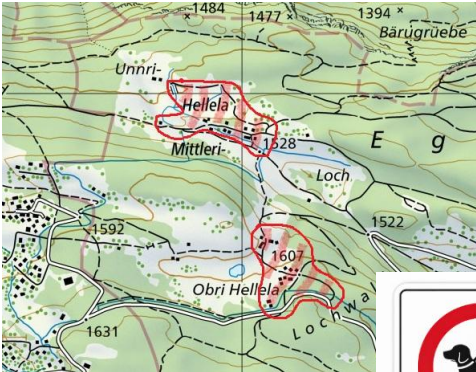
² Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und geeignete Massnahmen anordnen.

11. Inkrafttreten

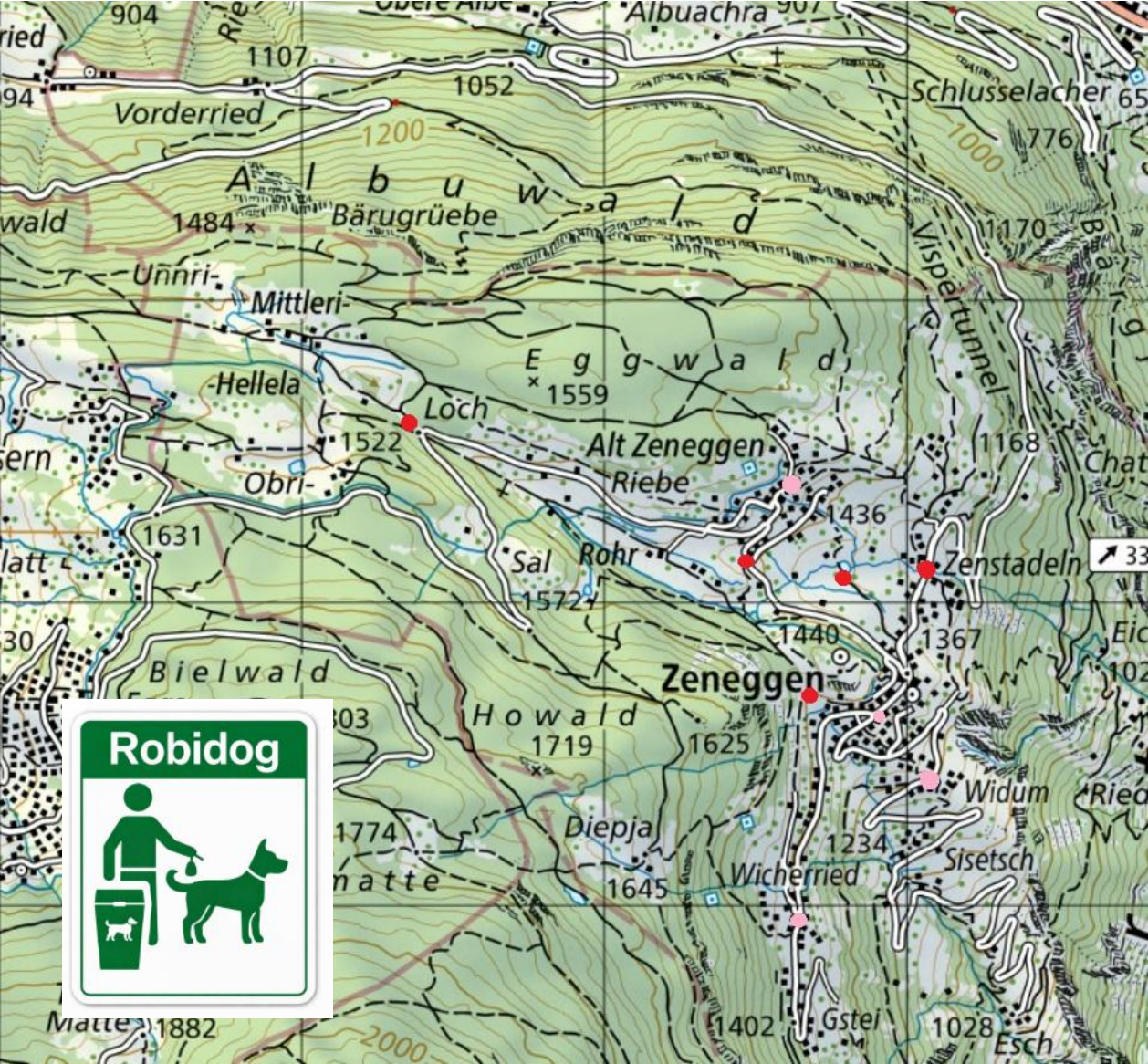
Diese Weisung wurde vom Gemeinderat am 30.03.2026 beschlossen und tritt am 1. April 2026 in Kraft.


Sie ersetzt alle bisherigen kommunalen Bestimmungen zum Hundewesen.

Anhang 1: Übersichtskarte Leinenpflicht



Anhang 2: Übersichtskarte Standorte Robidogs



Standorte Robidog	
Container mit Kotbeuteln	